

Neue Regelungen der Photovoltaik-Besteuerung für die Einkommensteuer

Allgemein

Rückwirkend zum 01.01.2022 hat der Gesetzgeber bedeutende Steuerbefreiungen für eine Vielzahl von PV-Anlagen eingeführt. Zuvor war es aufgrund der gewerblich erzielten Einkünfte notwendig, eine jährliche Gewinnermittlung aufzustellen, sofern nicht ein Antrag auf Liebhaberei gestellt wurde. Die erzielten Gewinne unterlagen demnach dem individuellen Steuersatz des Betreibers.

Neuerungen

Das Gesetz sieht vor, dass alle Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen steuerfrei sind, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:

1. Die PV-Anlagen muss auf, an oder in Einfamilienhäusern (inklusive Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden installiert sein und darf eine Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von **30 kWp** nicht überschreiten
2. Die PV-Anlagen muss auf, an oder in sonstigen Gebäuden installiert sein und darf eine Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von **15 kWp** je Wohneinheit nicht überschreiten

Wichtig:

- Pro Steuerzahler oder Mitunternehmerschaft sind maximal **100 kWp** begünstigt!

Auswirkungen

- Werden die Voraussetzungen erfüllt, so stellt die PV-Anlage rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2022 einen steuerfreien Betrieb dar. Entsprechend muss keine jährliche Gewinnermittlung für die im Zusammenhang mit der PV-Anlage erwirtschafteten Einkünfte vorgenommen werden. Demnach dürfen ebenfalls keine Betriebsausgaben abgesetzt werden
- Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so findet die Steuerbefreiung keine Anwendung und es ist eine jährliche Gewinnermittlung aufzustellen. Folglich dürfen entstandene Verluste mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden

In Welchen Fällen kann es dennoch sinnvoll sein eine Gewinnermittlung für 2022 zu erstellen?

Sind in 2022 noch nachträgliche Betriebsausgaben für die PV – Anlage angefallen, so können diese in 2022 noch berücksichtigt werden.

Darunter fällt z.B. eine Nachzahlung an den Netzbetreiber oder die Umsatzsteuer, die noch für vorherige Veranlagungszeiträume bezahlt wird.

Eine Erstattung des Netzbetreibers ist dagegen schon von der Befreiungsvorschrift erfasst.

Besonderheiten

- Keine Sonderabschreibungen für entsprechende PV-Anlagen ab 2022
- Der Erlös aus dem Verkauf der PV-Anlage wird steuerfrei gestellt
-

Auswirkungen auf Investitionsabzugsbeträge (IAB)

Hinsichtlich des IAB sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. **Bildung des IAB ab 2022 und Anschaffung ab 2022:**
Eine Bildung eines IAB ist nicht zulässig für PV-Anlagen, welche die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllen
2. **Bildung des IAB vor 2022 und Anschaffung ab 2022:**
Die Bildung des IAB vor 2022 ist zulässig, jedoch ist im Jahr der Anschaffung einer PV-Anlage eine gewinnerhöhende Auflösung des IAB zu berücksichtigen. Diese ist steuerlich relevant und unterliegt der regulären Besteuerung
3. **Bildung des IAB vor 2021 und Anschaffung vor 2022:**
Sowohl die Bildung als auch die Auflösung des IAB waren berechtigt.

Hinweis: Das Merkblatt erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit – Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.